



**Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung**

**Situation der Kontrollen bei der Einhaltung der Düngeverordnung in Schles-  
wig-Holstein**

1. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe wurden in den letzten Jahren bezüglich der Einhaltung der Vorgaben zur EG-Nitratrictlinie, umgesetzt durch die Düngeverordnung und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), über cross compliance und fachrechtlich kontrolliert? Bitte jeweils aufgeschlüsselt für die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020.
2. Wie hoch lag die Kontrollquote in Schleswig-Holstein hinsichtlich der unter 1. genannten Vorgaben? Bitte wieder jeweils aufgeschlüsselt für die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020.
3. Wie hoch war die Verstoßquote gegen die Vorgaben der EG-Nitratrictlinie in Schleswig-Holstein? Bitte jeweils aufgeschlüsselt für die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020.

Die in den Fragen 1 bis 3 erbetenen statistischen Informationen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Der Großteil der Kontrollen erfolgt in der Regel im Rahmen des sog. Cross Compliance Systems. Bei den systematischen Kontrollen werden die Betriebe im Rahmen einer risiko- und zufallsbasierten Ziehung ausgewählt (1% der Betriebe, zusätzlich 0,5% Erhöhungsziehung aufgrund von Beanstandungsquoten). Anlassbezogene Kontrollen werden z.B. aufgrund von Anzeigen oder im Rahmen eines fachrechtlichen Prüfplans durchgeführt – hier liegt die festgestellte Verstoßquote naturgemäß höher.

Neben den CC-Kontrollen wurde zur Stärkung fachrechtlicher Prüfungen im Zusammenhang mit den düngerechtlichen Vorgaben und der DüngeVO im LLUR 2018/19 der Arbeitsbereich Düngung geschaffen.

2019 und 2020 wurden deshalb erstmals auch Betriebe geprüft, die keine Direktzahlungen beantragt haben. Diese fachrechtlichen Kontrollen hatten düngerechtliche Fragestellungen z.B. gemäß Wirtschaftsdünger-Verordnung und Stoffstrombilanzverordnung zum Inhalt. Diese Prüfungen sind in der Tabelle unter „Fachrecht LLUR“ zusammengefasst.

Im Rahmen anderer Hauptprüfzwecke erfolgen teilweise ebenfalls – statistisch nicht erfasste - Kontrollen auf düngerechtliche Fragestellungen, wie z.B. im Rahmen von Fördermaßnahmen in der 2. Säule.

	Zahl der kontrollierten Betriebe	Kontrollquote	CC-Verstöße	CC-Verstoßquote
2016 Anlasskontrolle, LLUR	21	0,15 %	13	61,9 %
2016 Anlasskontrolle, UWB	9	-	8	88,9 %
2016 systematische Kontrolle	211	1,5 %	50	23,7 %
2016 Alle	241	-	71	29,5 %
2017 Anlasskontrolle, LLUR	26	0,18 %	11	42,3 %
2017 Anlasskontrolle, UWB	9	-	9	100,0 %
2017 systematische Kontrolle	213	1,5 %	51	23,9 %
2017 Alle	248	-	71	28,6 %
2018 Anlasskontrolle, LLUR	38	0,27 %	15	39,5 %
2018 Anlasskontrolle, UWB	11	-	10	90,9 %
2018 systematische Kontrolle	212	1,5 %	71	33,5 %
2018 Alle	261	-	96	36,8 %
2019 Anlasskontrolle, LLUR	63	0,45 %	19	30,2 %
2019 Anlasskontrolle, UWB	21	-	20	95,2 %
2019 systematische Kontrolle	212	1,5 %	47	22,2 %
2019 Alle	296	-	86	29,1 %
2019 Fachrecht LLUR*	85	-	-	-
2020 Anlasskontrolle, LLUR	117	0,7 %	22	18,8 %
2020 Anlasskontrolle, UWB	28	-	28	100,0 %
2020 systematische Kontrolle	81	0,5 % **	26	32,1 %
2020 Alle	226	-	76	33,6 %
2020 Fachrecht LLUR*	133	-	-	-

\*Kontrolle von Betrieben, die keine Direktzahlung beantragen und von Betrieben, die Direktzahlung beantragen auf nicht CC-relevante düngerechtliche Fragestellungen

\*\* Coronabedingt wurden die Rate der CC-Kontrollen in 2020 EU-weit abgesenkt

4. In welchen Bereichen wurden mit welcher Häufigkeit Verstöße nach den im bundesweit abgestimmten Kontrollbericht aufgeführten Vorgaben zur EG-Nitratrictlinie in Schleswig-Holstein festgestellt (z.B. wegen Nichteinhaltung der Vorgaben zur Ermittlung des Düngedarfs, wegen Nichteinhaltung der Gewässerabstände, wegen Nichteinhaltung von Sperrfristen, wegen Nichteinhaltung der 170 kg N/ha Grenze bei der Anwendung organischer bzw. organisch-mineralischer Düngemittel, wegen Nichteinhaltung der Vorgaben zur Lagerkapazität und zur Lagerung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln)? Bitte jeweils nach Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 aufgeschlüsselt.

Aus dem Unionsrecht ergeben sich im Rahmen der Cross Compliance 13 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB). Die Nitratrictlinie wird als „GAB 1: Schutz vor Nitratverunreinigung“ kontrolliert. Im Einzelnen werden folgende Prüfkriterien angewandt:

#### Liste der Prüfkriterien (PK) für „GAB 1: Schutz vor Nitratverunreinigung“

(GAB 1 PK 01a)	Nährstoffvergleich für N liegt nicht vor
(GAB 1 PK 01b)	Nährstoffvergleich nur unvollständig oder unrichtig (bis einschl. 2017 Differenzierung zu Nährstoffvergleich liegt nicht vor, ab 2018 gemeinsam)
(GAB 1 PK 02)	Fehlende Nährstoffermittlung bzw. fehlende Richtwerte für N im Boden
(GAB 1 PK 03)	Fehlende Untersuchung bzw. fehlende Richtwerte bei Wirtschaftsdüngern (N bzw. NH <sub>4</sub> -N)
(GAB 1 PK 04)	Überschreitung der max. zul. N-Ausbringungsmenge je ha (im Betriebsdurchschnitt)
(GAB 1 PK 05)	Lagerraum ist nicht ausreichend
(GAB 1 PK 06)	Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftbehälter nicht dicht und standsicher
(GAB 1 PK 07)	Ortsfeste Festmist-/Silagelagerstätte nicht dicht und im Falle einer Festmistlagerstätte nicht seitlich eingefasst
(GAB 1 PK 08)	Jauche/Silagesickersaft wird bei einer ortsfesten Festmist-/Silagelagerstätte nicht ordnungsgemäß gesammelt
(GAB 1 PK 09)	Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes
(GAB 1 PK 10)	Verwendung eines Gerätes, das nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht
(GAB 1 PK 11)	Eintrag N-haltiger Stoffe in Oberflächengewässer aufgrund nicht ausreichenden Abstands (1m bzw. 3m)
(GAB 1 PK 12)	Nicht ausreichender Abstand zu Oberflächengewässern bei der Düngung stark geneigter Ackerflächen (im 20m Bereich)
(GAB 1 PK 13)	Ausbringen N-haltiger Düngemittel auf nicht aufnahmefähigem Boden

(GAB 1 PK 14)	Ausbringung von über 40 kg Ammonium-N/ha oder 80 kg Gesamt-N/ha nach Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter
(GAB 1 PK 15)	Ausbringen von Gülle, Jauche usw. im Herbst ohne Strohdüngung bzw. Anbau von Winterungen/Zwischenfrüchte/ohne N-Düngebedarf
(GAB 1 PK 16)	Ausbringen innerhalb der Sperrfrist
(GAB 1 PK 17)	Düngebedarfsermittlung liegt nicht vor, bzw. ist nur unvollständig oder unrichtig
(GAB 1 PK 18)	Aufzeichnungen über N liegen nicht vor, bzw. ist nur unvollständig oder unrichtig
(GAB 1 PK 19)	Flächen über ermittelten Bedarf hinaus gedüngt
(GAB 1 PK 20)	Behördlichen Anordnung nicht ordnungsgemäß nachgekommen
(GAB 1 PK 22)	Aufzeichnung Düngemaßnahme liegt nicht vor bzw. ist nur unvollständig oder unrichtig

In den Jahren 2016 bis 2020 wurden für diese Prüfkriterien folgende Verstöße festgestellt (leeres Feld = kein Verstoß)

Kriterium	2016	2017	2018	2019	2020
01a	27	15	25	20	
01b	6	3			
02	4	4			
03	4	3			
04	8	15	17	14	7
05	6	2	3		1
06	1	4	8	9	16
07	10	17	28	20	20
08	16	27	31	33	22
09	23	25	34	26	28
10	1		1	1	
11		3	5	3	2
12					
13	5	4	2	7	2
14					

15	2				
16	1	6	6	4	1
17			39	11	25
18			8	12	20
19					
20			1	2	
22					8

5. In welcher Höhe wurden die Verstöße in Schleswig-Holstein sanktioniert, jeweils aufgeschlüsselt nach den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 und nach Einschätzung des Verstoßes (Fahrlässigkeit mit 1, 3, 5%, Vorsatz mit 15, 20 oder 100%)?

Die Verstöße führen je nach Schwere, Ausmaß, Dauer oder Häufigkeit des Verstoßes zur Kürzung von bis zu 100 Prozent der EU-Direktzahlungen. Dazu werden die Verstöße der unterschiedlichen Bereiche als fahrlässig (leicht, mittel oder schwer) oder als vorsätzlich bewertet. Außerdem hängt die Sanktion davon ab, ob es ein erster oder wiederholter Verstoß war. Während es bei fahrlässigen Verstößen zu einer Kürzung von ca. 1 bis 5 % (Kappungsgrenze für alle Bereiche), im Wiederholungsfall von bis zu 15 % einer beantragten Subvention kommen kann, beträgt sie bei einem vorsätzlichen Verstoß in der Regel 20 % und bei besonders schweren oder wiederholten Verstößen bis zu 100 %.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die festgestellten Verstöße seit 2016:  
(Sanktionshöhe mit F=Frühwarnung o. Sanktion, L=1%, M=3%, S=5%, V=Vorsatz u. Sanktion in (%))

Kriterium	2016	2017	2018	2019	2020
<b>01a</b>	2 x L, 25 x M	2 x L, 13 x M	2 x F, 1 x L, 22 x M	1 x F, 10 x L, 9 x M	
<b>01b</b>	1 x F, 5 x L	3 x L			
<b>02</b>	4 x L	4 x L			
<b>03</b>	4 x L	3 x L			
<b>04</b>	1 x F, 2 x L, 5 x M	7 x L, 6 x M, 2 x S	7 x L, 4 x M, 5 x S, 1 x V (20)	7 x L, 3 x M, 4 x S	4 x L, 2 x M, 1 x S
<b>05</b>	1 x L, 1 x M, 4 x S	1 x S, 1 x V (20)	2 x F, 1 x V (20)		1 x M

<b>06</b>			2 x M, 3 x S, 3 x V (30,25,20)	1 x L, 5 x M, 3 x S	4 x M, 9 x S, 3 x V (2x50, 1 x 15)
<b>07</b>	1 x V (25)	2 x M, 2 x S			
<b>07</b>	1 x L, 8 x M, 1 x S	1 x F, 16 x M	1 x L, 26 x M, 1 x S	1 x F, 2 x L, 16 x M, 1 x S	14 x M, 4 x S, 2 x V (2x50)
<b>08</b>					
<b>08</b>	1 x L, 13 x M, 2 x S	26 x M, 1 x S	30 x M, 1 x V (30)	1 x F, 2 x L, 28 x M, 2 x S	14 x M, 6 x S, 2 x V (50, 15)
<b>09</b>					
<b>09</b>	1 x L, 14 x M, 7 x S, 1 x V (25)	17 x M, 8 x S	25 x M, 6 x S, 3 x V (30,25,20)	2 x L, 15 x M, 9 x S	2 x L, 10 x M, 13 x S, 3 x V (2x50, 15)
<b>10</b>	1 x M		1 x L	1 x M	
<b>11</b>					
<b>11</b>		3 x S	1 x F, 1 x M, 3 x S	1 x M, 2 x S	1 x M, 1 x S
<b>12</b>					
<b>13</b>					
<b>13</b>	1 x L, 4 x M	2 x L, 2 x M	2 x M	1 x F, 3 x M, 3 x S	1 x M, 1 x S
<b>14</b>					
<b>15</b>	1 x F, 1 x M				
<b>16</b>	1 x M	6 x M	1 x L, 5 x M	2 x M, 2 x S	1 x S
<b>17</b>					
<b>17</b>			1 x F, 7 x L, 31 x M	2 x L, 8 x M, 1 x S	6 x L, 11 x M, 8 x S
<b>18</b>					
<b>18</b>			1 x L, 7 x M	1 x F, 1 x L, 7 x M, 3 x S	12 x M, 8 x S
<b>19</b>					
<b>20</b>			1 x M	2 x M	
<b>22</b>					1 x M, 7 x S

6. Wie gedenkt die Landesregierung – wie im Koalitionsvertrag 2017 vorgesehen – die Kontrollquote zu erhöhen?

Die Kontrolle der Umsetzung düngerechtlicher Vorgaben ist fachlich geboten und stärkt die Landwirtschaft angesichts der vielfältigen gesellschaftlichen Erwartungen an eine gute fachliche Praxis. Nach einigen Verzögerungen auf Bundesebene konnten nunmehr auch auf Landesebene die erforderlichen Regelungen umgesetzt werden wie z.B. die neue N-Kulisse.

Um das Düngerecht effizienter kontrollieren zu können, wurde im LLUR in den letzten Jahren ein selbständiger Arbeitsbereich „Düngerecht“ aufgebaut, mit derzeit sechs Mitarbeiter\*innen. Dieser Arbeitsbereich wird im Weiteren zu einem Dezernat ausgebaut, in dem Kräfte und Prüfkompetenzen gebündelt werden. Es wird in diesem Jahr einen weiteren Personalaufbau mit drei zusätzlichen Stellen geben.

Neben den fachrechtlichen Kontrollen zur DüngeVO, WirtschaftsdüngerVO und StoffstrombilanzVO erfolgen Schulungen und Unterstützungsleistungen zur Stärkung der Beratung vor Ort und der Polizei im Bereich Umwelt.

Im Zuge der Einführung eines von der EU geforderten Wirkungsmonitorings wird in Schleswig-Holstein mit ENDO-SH eine verpflichtende digitale Meldung von Düngungsdaten eingeführt. In diesem Zug wird auch die derzeit bei der LKSH verwaltete Wirtschaftsdüngerdatenbank an das LLUR übertragen. Es ist geplant, die bisherige Meldepflicht an die Vorgaben der Wirtschaftsdünger-Verordnung des Bundes anzupassen und damit eine monatliche Meldepflicht und eine verpflichtende Bestätigung durch den Empfänger einzuführen. Damit wird die Transparenz im Düngebereich erheblich gesteigert ohne die Betriebe durch zusätzliche Bürokratie zu belasten. Durch die landesweit vollständige Erfassung der tatsächlichen Düngung können Kontrollen künftig noch risikobasierter und damit effizienter erfolgen.